

Bildungsgang Bank und Finanz HF auf dem Niveau der höheren Fachschule

Reglement über die Zulassung

Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg)

Dok	A.HF.030 (HFBF 503)
Dat	01.12.2006
Vers	1.0
Status	Definitiv
Klass	öffentlich

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Voraussetzungen	3
2.	Vorausgesetzte Qualifikationen.....	3
2.1	Inländische Qualifikationen	3
2.2	Ausländische Diplome und Ausweise	4
3.	Rekurse.....	4
4.	Schlussbestimmungen.....	4

Die Schweizerische Bankiervereinigung als Trägerin des Bildungsganges Höhere Fachschule Banking & Finance HFBF, gestützt auf

die Verordnung des EVD über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (VHF) vom 11. März 2005, (SR 412.101.61),

den Rahmenlehrplan

und nach Anhörung ihrer Bildungskommission,

erlässt folgende Zulassungs- und Anerkennungsbestimmungen:

1. Allgemeine Voraussetzungen

1. Nachweis einer beruflichen Tätigkeit in einer Bank von mindestens 50 Prozent während der Studiendauer (VHF Art. 4 Abs. 2), bei Anmeldung.
2. Nachweis einer schriftlichen Empfehlung durch den Arbeitgeber. [Standardformular].
3. Über Ausnahmen entscheidet die Qualifikationskommission.

2. Vorausgesetzte Qualifikationen

2.1 Inländische Qualifikationen

	Qualifikation / Abschluss	Nachweis Bank-Berufspraxis / Qualifikationen	Zulassungsbedingungen	Zulassung / Anerkennung
1 Sekundarstufe II – Branche Bank				
11	Eidg. Fähigkeitszeugnis Kauffrau/Kaufmann, Branche Bank, Profil E	-	prüfungsfrei	Eintritt ins 1. Semester
12	Eidg. Fähigkeitszeugnis Kauffrau/-mann, Branche Bank, Profil M (Kaufmännische Berufsmaturität)	-	prüfungsfrei	Eintritt ins 1. Semester
13	Diplom Bank- & Finanzausbildung für Mittelschulabsolventen der Schweizerischen Bankiervereinigung SBVg	-	prüfungsfrei	Eintritt ins 1. Semester
2 Sekundarstufe II – Branchenfremd				
21	Eidg. Fähigkeitszeugnis Kauffrau/Kaufmann, andere Branche, Profil E	Mindestens 12 Monate <u>und</u> CYP ¹ Abschluss oder gleichwertige Qualifikationen	prüfungsfrei	Eintritt ins 1. Semester
22	Eidg. Fähigkeitszeugnis Kauffrau/Kaufmann, andere Branche, Profil M (Kaufmännische Berufsmaturität)	Mindestens 12 Monate <u>und</u> CYP Abschluss oder gleichwertige	prüfungsfrei	Eintritt ins 1. Semester

¹ Center for Young Professionals in Banking (Bildungsgang Grundwissen – Basic and Advanced); <http://www.cyp.ch>

	Qualifikation / Abschluss	Nachweis Bank-Berufspraxis / Qualifikationen	Zulassungsbedingungen	Zulassung / Anerkennung
		Qualifikationen		
23	Gymnasiale Maturität, Diplom einer vom Bund anerkannten Handelsschule, Fachmittelschule, Fachmaturität.	Mindestens 12 Monate <u>und</u> CYP Abschluss oder gleichwertige Qualifikationen	prüfungsfrei	Eintritt ins 1. Semester
3 Tertiärstufe – Berufs- und höhere Fachprüfungen				
31	Eidg. Fachausweis Bankfachmann / Bankfachfrau Eidg. Fachausweis Fachfrau/mann Banking Operations Eidg. Fachausweis Finanzplaner/in	-	prüfungsfrei	Eintritt ins 3. Semester
4 Tertiärstufe – Höhere Fachschulen				
41	Diplom einer eidg. anerkannten Höheren Fachschule für Wirtschaft	24 Monate	prüfungsfrei	Eintritt ins 3. Semester
42	Diplom einer eidg. anerkannten Höheren Fachschule	24 Monate	prüfungsfrei	Eintritt ins 3. Semester
5 Tertiärstufe – Hochschulen (CH)				
51	Bachelorstudiengang Fachhochschule mit Studienrichtung Wirtschaft, Diplom HWV Bachelorstudiengang Universität mit Studienrichtung Wirtschaft Master Universität/Fachhochschule, Lizentiat Universität, Diplom ETH Anerkennung von Teilstudien an Hochschulen	mindestens 12 Monate	prüfungsfrei	Eintrittssemester bzw. Anrechnungen gemäss Entscheid der zuständigen Qualifikationskommission. Dabei ist sowohl dem höheren Abschluss als auch der erworbenen bzw. fehlenden Theorie und Praxis in Bank und Finance Rechnung zu tragen.

2.2 Ausländische Diplome und Ausweise

Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie regelt die Anerkennung ausländischer Diplome und Ausweise (BBG Art. 68, BBV Art. 69f.).

3. Rekurse

Beschwerden gegen den Entscheid der Bildungsinstitution über Zulassung oder Gleichwertigkeitsanerkennung basierend auf inländischen Qualifikationen sind mit Begründung innert 20 Tagen der Organisation der Arbeitswelt (Schweizerische Bankiervereinigung) einzureichen. Diese entscheidet abschliessend.

4. Schlussbestimmungen

1. Als integrierter Bestandteil des Rahmenlehrplans sind die Zulassungsbestimmungen regelmässig zu überprüfen.

2. Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. Dezember 2006 in Kraft.

Schweizerische Bankiervereinigung
Urs Ph. Roth

Matthias Wirth

Delegierte des Verwaltungsrates

Leiter Ausbildung

Basel, 1. Dezember 2006